

Zuchtprogramm für die Rasse des New Forest Ponys des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2.	Geographisches Gebiet	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband.....	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale.....	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale	3
6.	Selektionsmerkmale.....	6
7.	Zuchtmethode.....	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	7
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	7
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	8
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
10.	Tierzuchtbescheinigungen.....	9
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	9
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises.....	9
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis	9
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	10
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung.....	10
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	10
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	10
11.	Selektionsveranstaltungen	11
	(11.1) Körung	11
	(11.2) Stutbucheintragung	11
	(11.3) Leistungsprüfungen.....	11
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen	11
	(11.3.1.1) Stations- und Kurzprüfung.....	11
	(11.3.1.2) Turniersportprüfung.....	12
	(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	12
	(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	13
	(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung	13
	(11.3.2.2) Turniersportprüfung.....	13

12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung	14
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken.....	14
	(13.1) Künstliche Besamung.....	14
	(13.2) Embryotransfer.....	14
	(13.3) Klonen.....	14
14.	Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten.....	14
15.	Zuchtwertschätzung	15
16.	Beauftragte Stellen.....	15
17.	Weitere Bestimmungen	16
	(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber - UELN).....	16
	(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	16
	(17.3) Transponder.....	16
	(17.4) Sonstige Bestimmungen	16
	(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen	17
	(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim New Forest Pony.....	17

Zuchtprogramm für die Rasse des New Forest Ponys des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die New Forest Pony and Cattle Society, Deepslade House, Ringwood Rd, Bransgore, Christchurch BH23 8AA, Großbritannien ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse New Forest Pony führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.newforestpony.com aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: 2 Stuten

Hengste: - Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das New Forest Pony ist ein gutartiges, unkompliziertes, kluges, mutiges, lernfreudiges, trittsicheres, und springfreudiges Pony. Es ist ein guter Futterverwerter mit ausgeglichenem Temperament, leichttrittig sowie zuverlässig und für alle Freizeit- und Reitsportzwecke von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besonders geeignet (Vielseitigkeit, Dressur, Springen, Fahren), vermehrt auch Westernreiten.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	New Forest Pony
Herkunft	England; New Forest, westlich von Southampton
Größe	maximal 148 cm
Farben	Alle Grundfarben, Schimmel, Stichel und Isabellen sind zugelassen. Weißisabellen und weitere Aufhellungen (wie bspw. Falbe, Pearl, Mushroom, Silber Sunshine) sind nur im Anhang eintragungsfähig Weißer Abzeichen am Kopf und an den Beinen sind erlaubt. Abzeichen, die hinter dem Kopf auftreten und an den Beinen über die Mitte des Vorderfußwurzelgelenkes (knöcherner Vorstoß des Erbsenbeins) bzw. den Sprunggelenkhöcker hinausgehen, sind nur im Anhang eintragungsfähig.

Gebäude

<i>Kopf</i>	edler, mittelgroßer, ausdrucksvoller Kopf; breite Stirn; Nasenlinie gerade bis konkav; keine Ramsnase; Auge groß und klar mit dem Ausdruck von Vertrauen, Ruhe und Intelligenz; mittelgroße Ohren
<i>Hals</i>	Ganaschenfreiheit; leicht gebogen, gut aufgesetzt
<i>Körper</i>	gut ausgebildeter Widerrist; lange, schräge Schulter; kräftiger Rücken; gut bemuskelte Kruppe; ausreichende Gurtentiefe; oval-rippig
<i>Fundament</i>	klar ausgebildete Gelenke; kräftige und korrekte, harte, runde Hufe; Röhrbein mittelstark, nicht zu lang gefesselt; Hinterhand gut gewinkelt, muskulös

Bewegungsablauf

raumgreifend, elastisch, mit energischem Schub aus der Hinterhand; keine übertriebene Aktion

Einsatzmöglichkeiten

für alle Freizeit- und Reitsportzwecke von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen besonders geeignet (Vielseitigkeit, Dressur, Springen, Fahren); vermehrt auch Westernreiten

Besondere Merkmale

gutartig, unkompliziert; guter Futterverwerter; ausgeglichenes Temperament; klug, mutig, lernfreudig, trittsicher, springfreudig, leichttrittig, zuverlässig.

Sonderregelung

Ab dem Jahr 2000 dürfen nur noch Hengste mit maximal 6,25 % Furzey Lodge Golden Wonder-Blutanteil gekört werden; ab dem Jahr 2013 werden nur Ponys mit nicht mehr als 6,25 % Furzey Lodge Golden Wonder- Blut in das Zuchtbuch der New Forest-Ponys eingetragen.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

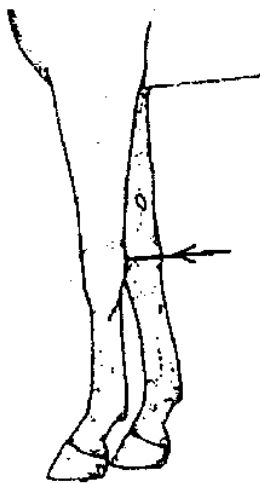
Breed Description:

HEIGHT:

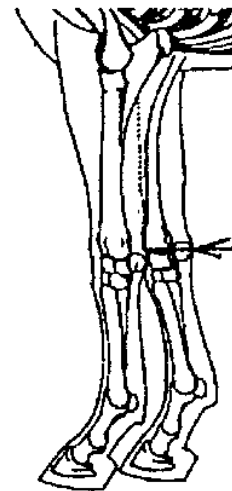
The upper Height limit is 148 cms. There is no lower limit but New Forest ponies are seldom under 12 hands. (1,20cms) They are normally shown in 2 height sections 13,2 hands and under and over 13,2 hands.

COLOUR:

New Forest ponies may be any colour except piebald, skewbald, appaloosa or blue eyed cream, palomino or very light chestnut cream ponies with dark eyes are only acceptable as geldings and mares. Blue eyes are not permitted. White markings on the head and legs are permitted. White markings that occur behind the head and above a line parallel to the ground from the point of the hock in the hind leg and above a horizontal line level with the bony protuberance of the accessory carpal bone at the back of the knee in the forelimb are not permitted.



The lines on the diagrams show the permitted level of white on the forelegs.



TYPE:

New Forest ponies should be of riding type with substance. They should have sloping shoulders, strong quarters, plenty of bone, good depth of body, straight limbs and good hard round feet. The large ponies, while narrow enough for small children, are quite capable of carrying adults. The smaller ponies, though not up to so much weight, often show more quality.

ACTION:

This should be free, active and straight but not exaggerated.

TEMPERAMENT:

The New Forest Pony has an ideal temperament and is very easy to train.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des New Forest Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 und Myotonie mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 und Myotonie mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 und Myotonie mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt- abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,

- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Kurzprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations- und Kurzprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse New Forest Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
- Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten in Kombination mit der Turniersportprüfung gemäß (11.3.1.2).

Für Hengste der Rasse New Forest Pony mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung auch anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Dressur Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Springen der Kl. L und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. in der Vielseitigkeit in der Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. im Fahren der Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat oder
- **in Kombination** mit einer Kurzprüfung (gem. (11.3.1.1))
 - als vier- oder fünfjähriger Hengst die Anforderungen für eine Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurponys, Deutschen Springponys oder Deutschen Vielseitigkeitsponys oder
 - als fünf- oder sechsjähriger Hengst die Anforderungen für eine Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurponys, Deutschen Springponys oder Deutschen Vielseitigkeitsponys.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben.

Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.7) aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Fünf- und sechsjährige Hengste, die noch keine vollständige Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) oder (11.3.1.2) abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen erfüllen, können ohne Beantragung einer Fristverlängerung unter der Bedingung vorläufig in das Zuchtbuch für Hengste (HB I) eingetragen werden, dass sie bis spätestens vierjährig in einer Kurzprüfung gemäß (11.3.1.1) eine

gewichtete Endnote von mindestens 6,5 und besser, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, erzielt haben und spätestens 6jährig die Eigenleistungsprüfung vollenden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Sechsjährige und ältere Stuten erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.7) aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse New Forest Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände,
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in Dressur Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung in Springen Kl. A und/oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

Darüber hinaus wird folgendes Ergebnis beim Bundesweiten Championat des Freizeitpferdes/-ponys sowie ab 2018 beim Süddeutschen Championat des Freizeitpferdes/-ponys anerkannt:

- das Erreichen einer Mindestgesamtpunktzahl von 65 Punkten, wobei keine Wertnote bzw. Punktzahl unter 5,0 liegen darf.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Fohlen aus Embryotransfer können nicht als New Forest Ponys eingetragen werden.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

Ab 2013 dürfen Hengste nur dann in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden, wenn sie frei von dem Gen für Myotonie (A/A) sind. Das Ergebnis wird im Zuchtbuch vermerkt sowie auf der Internetseite des jeweiligen Zuchtverbandes veröffentlicht.

Alle aktiv eingetragenen Hengste werden im Hinblick auf das Vorhandensein des Gens für Myotonie untersucht und das Ergebnis wird im Zuchtbuch vermerkt sowie auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf den Eintragungstatus.

Ab 2013 müssen alle neu einzutragenden Stuten untersucht werden, wenn sie aus Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree). Der Myotonie-Status wird im Pass vermerkt.

Alle aktiv eingetragenen Stuten sollten untersucht werden, wenn sie aus Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree). Der Myotonie-Status wird im Pass vermerkt.

Ab dem Zuchtjahr 2021 gilt:

Es müssen alle neu einzutragenden Hengste und Stuten untersucht werden, wenn sie aus Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree).

Diese Hengste dürfen nur dann in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden, wenn sie frei von dem Gen für Myotonie (A/A) sind. Das Ergebnis wird im Zuchtbuch vermerkt sowie auf der Website der FN veröffentlicht.

Bei den Stuten wird der Myotonie-Status im Pass vermerkt.

Sollten beide Elterntiere nachweislich frei von dem Gen für Myotonie (A/A) sein entfällt die Verpflichtung der Untersuchung.

Ab dem Zuchtjahr 2021 dürfen Hengste nur dann in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden oder eingetragen sein, wenn sie frei von dem Gen für Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 sind. Das Ergebnis wird im Zuchtbuch vermerkt sowie auf der Website der FN veröffentlicht.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- | | |
|---------|--|
| DE | - Ländercode für Deutschland = 276 = DE |
| 470 | - Verbandskennziffer |
| 7015021 | - laufende Nummer innerhalb eines Jahres |
| 24 | - Geburtsjahr (2024) |

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Sonstige Bestimmungen

- Stuten werden dreijährig und älter anlässlich der Zuchtbucheintragung gemessen.
- Hengste werden anlässlich der Körung gemessen.
- Hengste ohne Leistungsprüfung haben fünfjährig einen Pflichttermin zum Nachmessen.
- (Die Größe der Eltern wird im Pedigree mit aufgenommen und weitestgehend ausgedruckt)
- Alle Hengste werden ab 2000 anlässlich der Körung gemessen. Im Abstammungsnachweis wird folgender Vermerk eingetragen: „gekört, wenn beim Nachmessen bis spätestens siebenjährig nicht größer als 148 cm“. Hengste, die größer als 148 cm sind, sind im Hengstbuch II eintragungsfähig. Alle Hengste ab Körjahrgang 2000 müssen siebenjährig nachgemessen und dieses Maß in den Pass eingetragen werden.
- Nachkommen des Hengstes PASCAL (DE 302023955091) können nicht in ein Zuchtbuch für New Forest- Ponys eingetragen werden.
- Fohlen aus Embryotransfer können nicht als New Forest- Ponys eingetragen werden.

Eintragungsbestimmungen für New Forest Ponys

(Übersetzung aus New Forest Pony Breeding and Cattle Society, Original siehe unter weitere Bestimmungen)

1. Ein Pony darf in das New Forest Pony Zuchtbuch eingetragen werden, wenn Vater und Mutter dort ebenfalls eingetragen sind, wenn dieses Pony den Zuchtzielen der Farbe und Größe entspricht. Alle Ponys sollten für Blut- oder DNA Typisierung zur Verfügung stehen. Auch Fotos aller vier Seiten des Ponys können verlangt werden. Nach 1990 sind dunkelhäutige Palominos als Stuten und Wallache eintragungsberechtigt.
2. FURZEY LODGE GOLDEN WONDER. Die Kommission hat sich überzeugt, dass das Pony, welches in einem niederländischen Gestüt als Furzey Lodge Golden Wonder aufgestellt war, nicht das Pony ist, das unter diesem Namen in das Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen wurde. Deswegen wurde die Registrierung aller Nachkommen verweigert. Als Kompromiss werden (ab dem Jahr 2013) nur noch Ponys akzeptiert, die nicht mehr als 6,25% Golden Wonder Blut führen, wenn sie die Inspektion durch zwei von dem Zuchtverband berufenen Richtern bestehen. (Ponys mit 1% oder weniger Golden Wonder Blut gelten als „frei“. Ab dem Jahr 2000 dürfen nur noch Hengste mit maximal 6,25% Golden Wonder Blut gekört werden)

(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim New Forest Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriges oder älteres Pony 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Eigenleistung - pro Schau kann nur eine Punktezahl gewertet werden

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Champion der Royal-Show in Großbritannien	10	
Reserve-Champion der Royal-Show in Großbritannien	8	
Champion der älteren Hengste – zentrale Körung in Holland	10	
Reservesieger der älteren Hengste – zentrale Körung in Holland	8	

Vererbungsleistung- ein Nachkomme kann nur einmal mit der höchsten Punktzahl gewertet werden

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Tochter / Sohn als Champion der Royal-Show in Großbritannien	5	
Tochter / Sohn als Reserve-Champion der Royal-Show in Großbritannien	3	
Gekörter Sohn gemäß dieses Zuchtprogrammes oder vergleichbare Körung im Ausland	2,5	

Tochter als Staatsprämienstute oder mit Mindesteintragungsnote von 7,5	2,5	
Tochter / Sohn als Sieger einer Internationalen Schau	5	
Tochter / Sohn als Reserve- Sieger einer Internationalen Schau	2,5	
Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse L bzw. im Fahren in Klasse M	2,5	